

# **Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen**

Zwischen

dem Arbeitgeberverband Oldenburg e. V., Bahnhofstraße 14, 26122 Oldenburg

- einerseits -

und

der Industriegewerkschaft Metall, Bezirksleitung Hamburg, Bezirk Küste, Hamburg

- andererseits -

wird für die Firma

**Derby Cycle Werke GmbH,  
Siemensstraße 1 – 3, 49661 Cloppenburg,**

folgender Tarifvertrag abgeschlossen:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag gilt:

### **a) räumlich:**

für die Firma Derby Cycle Werke GmbH.

### **b) persönlich:**

für alle gewerblichen Arbeitnehmer einschließlich der Nichtmetallarbeiter; für alle kaufmännischen und technischen Angestellten sowie Meister, soweit für sie der persönliche Geltungsbereich des jeweiligen regionalen Gehaltstarifvertrages zutrifft.

Einbezogen sind die nach dem Berufsbildungsgesetz Auszubildenden.

## **§ 2 Leistungen und deren Voraussetzungen**

1. Der Arbeitgeber erbringt gemäß § 3 Nr. 2 dieses Tarifvertrages vermögenswirksame Leistungen nach Maßgabe der Bestimmungen des Fünften Vermögensbildungsgesetzes in der Fassung der Änderung vom 7. September 1998 (5. VermBG).

2. Die vermögenswirksame Leistung beträgt monatlich

|                          |                       |
|--------------------------|-----------------------|
| für jeden Arbeitnehmer   | 52,00 DM / 26,59 EURO |
| für jeden Auszubildenden | 26,00 DM / 13,29 EURO |

2a. *Für die Tarifgebiete Berlin und Brandenburg (Tarifgebiet II), Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen gilt folgende Sonderregelung:  
Die vermögenswirksame Leistung beträgt monatlich ab dem 1. Mai 2001*

|                                 |                              |
|---------------------------------|------------------------------|
| <i>für jeden Arbeitnehmer</i>   | <i>26,00 DM / 13,29 EURO</i> |
| <i>für jeden Auszubildenden</i> | <i>13,00 DM / 6,65 EURO</i>  |

*ab dem 01. Mai 2003*

|                                 |                              |
|---------------------------------|------------------------------|
| <i>für jeden Arbeitnehmer</i>   | <i>39,00 DM / 19,94 EURO</i> |
| <i>für jeden Auszubildenden</i> | <i>19,50 DM / 9,97 EURO</i>  |

*Ab dem 01. Januar 2005 gelten die Vorschriften des § 2 Nr. 2.*

3. Teilzeitbeschäftigte haben Anspruch auf eine anteilige vermögenswirksame Leistung, die sich nach dem Verhältnis ihrer vertraglichen Arbeitszeit zur tariflichen Arbeitszeit bemisst.
4. Die vermögenswirksame Leistung wird für jeden Kalendermonat gezahlt, für den mindestens zwei Wochen Anspruch auf Lohn, Gehalt oder Ausbildungsvergütung besteht.
5. Der Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung entsteht erstmals mit Beginn des 7. Kalendermonats einer ununterbrochenen Zugehörigkeit zum Betrieb oder Unternehmen.
6. Der Anspruch ist in der Höhe ausgeschlossen, in der der Arbeitnehmer für denselben Zeitraum schon von einem anderen Arbeitgeber vermögenswirksame Leistungen erhalten hat oder noch erhält.

### **§ 3 Anlagearten und Verfahren**

1. Der Arbeitnehmer kann zwischen den in § 2 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes in der Fassung der Änderung vom 7. September 1998 vorgesehenen Arten der vermögenswirksamen Anlage frei wählen. Dabei besteht die Möglichkeit, bis zu zwei verschiedene Anlagearten bei bis zu zwei Anlageinstituten zu wählen, wenn es sich hierbei um mit Arbeitnehmer-Sparzulage staatlich geförderte Anlagen handelt. Ein Wechsel der jeweiligen Anlage, des jeweiligen Anlageinstituts sowie der eventuellen Aufteilung der Beträge auf die Anlagearten ist nur zu Beginn eines Kalenderjahres möglich. Die vom Arbeitnehmer für ein Kalenderjahr getroffene Entscheidung kann nur mit Zustimmung des Arbeitgebers geändert werden.
2. Der Arbeitgeber hat den Arbeitnehmer bei Abschluss des Arbeitsvertrages aufzufordern, ihm spätestens einen Monat vor Anspruchsbeginn die Anlagearten und Anlageinstitute unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen schriftlich mitzuteilen. Unterlässt der Arbeitgeber diese Aufforderung, so dürfen dem Arbeitnehmer hieraus keine Nachteile entstehen. Unterrichtet der Arbeitnehmer den Arbeitgeber nicht fristgemäß, so entfällt für den jeweiligen Fälligkeitszeitraum der Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung.
3. Für die Anlage der tariflich vereinbarten vermögenswirksamen Leistung und für die im Rahmen des zulagebegünstigten Höchstbetrages liegende vermögenswirksame Anlage von Teilen des Arbeitsentgeltes (§ 11 Abs. 3 des 5. VermBG) soll der Arbeitnehmer möglichst dieselben Anlagearten und Anlageinstitute wählen, die er nach § 3 Nr. 1 dieses Tarifvertrages ausgewählt hat.
4. Ein Wahlrecht zwischen einer vermögenswirksamen Anlage und einer Barauszahlung ist ausgeschlossen; der Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung ist unabdingbar. Der Anspruch des Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber auf die in diesem Tarifvertrag vereinbarte vermögenswirksame Leistung erlischt nicht, wenn der Arbeitnehmer statt der vermögenswirksamen Leistung eine andere Leistung, insbesondere eine Barleistung, annimmt. Der Arbeitnehmer ist nicht verpflichtet, die andere Leistung an den Arbeitgeber herauszugeben.
5. Auf die vermögenswirksame Leistung ist in der für den jeweiligen Zeitraum maßgeblichen Lohn- und Gehaltsabrechnung gesondert hinzuweisen.
6. Betriebsvereinbarungen über den Zeitpunkt der Fälligkeit der vermögenswirksamen Leistung sind zulässig.

#### **§ 4 Anrechnung**

1. Der Arbeitgeber kann auf die nach diesem Tarifvertrag vereinbarten vermögenswirksamen Leistungen diejenigen vermögenswirksamen Leistungen im Sinne des Fünften Vermögensbildungsgesetzes in der Fassung der Änderung vom 7. September 1998 anrechnen, die er in dem Kalenderjahr bereits aufgrund eines Einzelvertrages oder einer Betriebsvereinbarung erbringt.
2. Für den Fall, dass der Arbeitgeber durch ein Gesetz zur Gewährung vermögenswirksamer Leistungen verpflichtet wird, besteht insoweit kein Anspruch aus diesem Tarifvertrag.

#### **§ 5 Informationspflicht**

Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass ihre Mitglieder nach Abschluss dieses Tarifvertrages über die Möglichkeiten der Anlage vermögenswirksamer Leistungen nach § 2 Absatz 1 Fünftes Vermögensbildungsgesetz in der Fassung der Änderung vom 7. September 1998 umfassend unterrichtet werden sollen. Sie erklären, nichts zu unternehmen, was geeignet sein könnte, dem Grundsatz der freien Wahl gemäß § 12 Fünftes Vermögensbildungsgesetz in der Fassung der Änderung vom 7. September 1998 entgegenzuwirken.

#### **§ 6 Inkrafttreten und Laufdauer**

1. Dieser Tarifvertrag schließt an den Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen vom 7. März 1995 an und tritt am 1. Januar 2000 in Kraft. Er hat eine Laufdauer bis zum 31. Januar 2005.
2. Sofern es durch Änderung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes aus rechtlichen Gründen notwendig wird, werden die Tarifvertragsparteien den Tarifvertrag insoweit der gesetzlichen Regelung anpassen. Die Höhe der vom Arbeitgeber zu erbringenden vermögenswirksamen Leistungen wird dadurch nicht berührt.

Cloppenburg, den 21. Februar 2008

Arbeitgeberverband  
Oldenburg e. V.



Industriegewerkschaft Metall,  
Bezirksleitung Hamburg,  
Bezirk Küste

